Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis vierteljährlich 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 170. Donnerstag den 19. Juni 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der am **30. dieses Monats** fälligen Zinscoupons und Scheine der Leipziger Stadtanleihen erfolgt bereits vom **16. dieses Monats** ab bei unserer Stadtcasse in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Leipzig, den 9. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. C. Schulze.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. April dieses Jahres bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von uns mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Verbreiterung der Georgstraße in Leipzig-Gohlis nach Maßgabe des Planes T. V. Nr. 3813/5089 festgestellt worden ist, nachdem Widersprüche gegen diesen Plan innerhalb der in §. 22 des Regulatives, die neuen städtischen Anbaue und die Straßenregulirung betr., vom 15. November 1867, bei uns nicht angebracht worden sind.

Leipzig, den 14. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3170. Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Das von Frau Johanne Friederike Heynold geb. Reinhardt, Wittwe des Herrn Friedrich Eduard Heynold hier, zum Andenken ihres Sohnes, des stud. chem. Rudolph Otto Heynold gestiftete Heynold'sche Familienstipendium, zur Zeit 337 ℳ 50 ₰ jährlich betragend, soll auf 3 Jahre an einen auf der Universität Leipzig studirenden jungen Mann, welcher **der Familie der Stifterin oder der ihres Ehemannes** angehört, und im Mangel eines solchen an einen **bedürftigen** Studenten der Universität Leipzig, dessen Vater **Leipziger Bürger ist**, vergeben werden.

Indem wir bemerken, daß die Stifterin die Tochter des 1841 zu Bautzen verstorbenen Stellmachermeisters Christian Reinhardt und ihr Ehemann der Sohn des Generalaccise-einnehmers Friedrich Heynold ebenda war, fordern wir Alle, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, auf, ihre Gesuche binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 15. Juli 1890 unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 11, 1. Obergeschoß, einzureichen.

Leipzig, den 13. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3782. Dr. Georgi. Wirthgen.

Bekanntmachung, die Vermiethung von Kühlzellen im Kühlhause des städtischen Schlachthofes betreffend.

Diejenigen Fleischer, welche gegenwärtig Zellen im Kühlhause des städtischen Schlachthofes ermiethet haben und gesonnen sind, dieselben vom 15. Juli a. c. ab auf ein weiteres Jahr zu ermiethen, haben ihre Gesuche bis Sonnabend, den 28. Juni, Nachmittags 6 Uhr an die Direction des städtischen Vieh- und Schlachthofes während der Geschäftsstunden, Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr, einzureichen, woselbst auch Gesuch-Formulare zur Entnahme bez. Ausfüllung ausliegen.

Nach dieser Zeit eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 12. Juni 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hengst.

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1890 folgende, zum Theil auch von früher verübten Diebstählen herrührende Gegenstände:

eine goldene Damenuhr, ein Opernglas, eine Anzahl Armreife, eine Granat- und eine andere Brosche, zwei goldene Ringe, ein Ohrring, ein neues Taschenmesser, ein Krähkopfspiegel, ein Thermometer, zwei Visitenkartentäschchen, ein Coupon, ein Leihhausschein, mehrere Portemonnaies mit über 46 ℳ, 17 ℳ und 6 ℳ, sowie mit geringeren Beträgen, ein Päckchen mit div. Posamenten, ein Körbchen mit Strickzeug, 2 Spazierstöcke, ein Damenschirm, ein Filzhut, 8 Fleischerschürzen, eine Damenschürze, ein Packet mit Kleidungsstücken, ein Sack mit Federn, mehrere Schlüssel, ein Messinghahn (anscheinend Gashaupthahn), eine Quantität Bleirohr, ein Ortscheit, eine Spannkette, einige Meter Stab- und Flach-Eisen, ein Maschinentheil (anscheinend zu einer Transmission gehörig), eine Flasche Sherry, ein Sack mit Wurst und eine lebende Henne.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commissariat rechtzeitig zu melden, anderenfalls darüber nach §. 239 des B. G.-B. anderweit verfügt werden wird.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im April, Mai und Juni vorigen Jahres Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, anderenfalls auch hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 16. Juni 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung:
Dr. Schmid. Wl.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von
ca. 6000 Ctr. allerbester, vollständig schlackenfreier **Pechstück-Steinkohle,**
ca. 1000 Ctr. vorzüglicher, trockener und staubfreier **Böhmischer Braunkohle** und
80 Ctr. **Petroleum**

auf das Winterhalbjahr 1890/91 für das Königliche Landgericht und die Königliche Staatsanwaltschaft hier soll unter den bei der Casse des Landgerichts — Hochparterre, Zimmer Nr. 76 — einzusehenden Bedingungen vergeben werden.

Schriftliche Angebote werden bis **zum 28. Juni dss. Jahres** entgegengenommen.

Königliches Landgericht Leipzig.
am 17. Juni 1890.

Bau-Areal,

in nächster Nähe des Bahnhofs und der Harthwaldung schön gelegen, hat billig zu verkaufen **der Stadtrath zu Zwenkau.**

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer.

Freitag, den 20. Juni 1890, Nachmittags 6 Uhr, in deren Sitzungssaale, Neue Börse, Tr. A, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. Bericht des Verfassungs- und Wahl-Ausschusses, die Beschickung des **Internationalen Congresses für Binnenschifffahrt** betr.
3. Bericht des Finanzausschusses über **Ausbesserungen im Börsengebäude.**
4. Berichte des Handelsgesetzgebungs- und Jahresberichts-Ausschusses über a) die Anfrage der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, **Berechnung der Tantième eines Fabrik-Directors** betr.; b) verschiedene Eingaben, den **Terminhandel** betr.; c) die Vorlage des Rathes, die **Schließung der Schaufenster an Sonn-, Fest- und Bußtagen** betr.; d) den I. Theil und die Einleitung zum II. Theile des **Jahresberichts für 1889.**
5. Bericht über die Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart, die Abänderung des Gesetzes **über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste** betr.

Bekanntmachung.

Die Todtengräberstelle auf unserem neuen Friedhofe ist vom 15. Juli d. J. ab anderweitig zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. Juli an den Unterzeichneten gelangen lassen.

Leipzig-Reudnitz, am 18. Juni 1890.

Der Gottesacker-Vorstand.
Ed. Rausch, Pastor.

Der Ausgleich zwischen England und Deutschland.

Die seit langer Zeit schwebenden Verhandlungen zwischen England und Deutschland über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Ost- und Westafrika sind nunmehr zum Abschluß gelangt und enden mit einem Ergebniß, welches für Deutschland zwar nicht durchaus günstig genannt werden kann, aber doch die Bedingungen der Entwickelungsfähigkeit des deutschen Gebietes erfüllt. Von der größten Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Abgabenfreiheit und die Freizügigkeit im deutschen und englischen Gebiet, denn dadurch wird eine Art von Gesammteigenthum der beiden Nationen an ihrem afrikanischen Landbesitz begründet, durch welches die Grenzen nahezu verwischt werden. Freier Verkehr und unbeschränktes Recht der Niederlassung sind doch schließlich das Wichtigste für den Colonisten, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß die Verwaltung eines Landes und die Souverainität über dasselbe auch in Afrika Werth haben, wenn auch nicht in dem Maße wie in Europa. Denn vorläufig ist diese Souverainität noch ein Begriff, der seine thatsächliche Bedeutung erst erhalten soll.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Deutschland durch seine siegreichen Kämpfe an der Ostküste Afrikas den Aufenthalt für Europäer dort erst ermöglicht und England die mühelose Colonisation der von ihm besetzten oder beanspruchten Gebiete erst gewährleistet hat. Deshalb hat auch Stanley niemals etwas gegen die Unternehmungen Wissmann's eingewendet und auch den Zug Emin's nicht getadelt, vorausgesetzt, daß er die englischen Pläne nicht durchkreuzt. Noch in Edinburg und Glasgow hat er sich dahin ausgesprochen, daß ein Rückzug der Deutschen aus Afrika den englischen Interessen nicht zuträglich sein würde. Aber die Uebereinkunft würde dennoch wahrscheinlich ganz anders lauten, wenn Stanley nicht seit seiner Ankunft auf englischem Boden Alles daran gesetzt hätte, um die öffentliche Meinung Englands in dem Sinne zu beeinflussen, daß man sich vor Benachtheiligung durch den deutschen Eroberungstrieb zu hüten habe. Dadurch sind in England Wünsche und Begehrlichkeiten rege geworden, die mehr auf Vorstellungen als auf Thatsachen beruhen und Deutschland zu einem hohen Grade von Nachgiebigkeit veranlaßt haben, um das gute Einvernehmen mit England nicht zu gefährden.

Die Kunde von der Abtretung der Schutzherrschaft über Witu- und Somaliland an England wird in Deutschland gewiß überall Bedauern erregen, ebenso wie die Uebernahme der Schutzherrschaft Englands über Zanzibar vielfach überraschen wird. Im Parlament hat die englische Regierung stets den Standpunct der Wahrung der vollen Freiheit und Unabhängigkeit des Sultanats Zanzibar vertreten. Mit der Uebernahme der Schutzherrschaft über dasselbe gewinnt das ganze Ränkespiel des englischen Consuls Kirk in Zanzibar, welches die Wahrnehmung der deutschen Interessen oft durchkreuzt und gehindert hat, eine ganz andere Bedeutung, als England zugestehen wollte, und wir würden es nur natürlich finden, wenn Frankreich und die Türkei aus dieser Enthüllung geheimer Pläne ihre Schlüsse auf die Zukunft Egyptens zögen. Besonders aufrichtig ist England in Zanzibar nicht verfahren.

Von welcher Wichtigkeit die getroffene Vereinbarung für die Zukunft ist, läßt sich auch daraus entnehmen, daß England sich mit Rücksicht auf die in Afrika erlangten Vortheile zur Aufgabe des Besitzes von Helgoland verstehen will. Dieser Verzicht hat nicht sowohl eine taktische als eine moralische Bedeutung. England hat von jeher großen Werth darauf gelegt, in allen Meeren Stationen zu haben, die ihm als Stützpunct dienen, wie Gibraltar und Malta, früher auch die Jonischen Inseln. Wenn England jetzt den Besitz von Helgoland an Deutschland abtritt, so giebt es die Station auf, die es bisher in der Nordsee inne hatte. Eine politische Bedeutung könnte Helgoland für England nur in dem Falle eines Krieges Englands gegen Deutschland erhalten, ein solcher Krieg ist aber auf eine unabsehbare Zukunft hinaus ein Ding der Unmöglichkeit, weil die Interessen der beiden Mächte die gleichen sind. Das hat die englische Regierung sehr wohl erkannt und deshalb hat sie sich zur Ueberlassung von Helgoland an Deutschland entschlossen, natürlich vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments, die aber mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Uebereinkommen wegen der afrikanischen Besitzungen kaum fehlen wird. Afrika hat heute für England einen so hohen Werth, daß er fast auf derselben Stufe mit dem von Indien steht. Von Afrika hofft England dieselben Erfolge, die es in Indien erreicht hat, und aus diesem Grunde kann es seinen Landbesitz nicht weit genug ausdehnen.

Wir betrachten diese Angelegenheit mit anderen Augen. Deutschland hat sich in Ostafrika ein Versuchsfeld für die colonisatorischen Bestrebungen der Zukunft eröffnet und legt nur Werth darauf, daß ihm die Bedingungen der Entwickelungsfähigkeit auf colonialem Gebiete nicht entzogen werden. Deutschland hat jetzt ein unbestrittenes, abgerundetes Colonialgebiet im Bereich der großen Seen, welches zwar in seinen Grundzügen schon seit Jahren feststand, aber doch noch Lücken zeigte, welche der Ausfüllung bedurften. Das ist jetzt geschehen; Deutschland hat ein Machtgebiet zu seiner ausschließlichen Verfügung, welches durch seine bevorzugte Lage zwischen der Küste und einem Gürtel von ungewöhnlich großen Landseen, durch seine für Handel und Verkehr außerordentlich geeignete Beschaffenheit, durch seine Fruchtbarkeit und seinen Volksreichthum die vortheilhaftesten Aussichten für die Zukunft eröffnet. Die Engländer sind uns durch lange Erfahrung und Uebung auf dem Gebiete der Colonisation unzweifelhaft überlegen, aber wir bringen größere Frische, ein hohes Interesse an der Sache und einen Grad von Thatkraft mit, die ihre Kraft bereits bewährt haben. Es ist unzweifelhaft, daß die Engländer unseren Wettbewerb um die Macht im Herzen Afrikas fürchten und deshalb ihre Besitzverhältnisse danach einzurichten trachteten. Aber die Masse des Besitzes erscheint unter den heutigen Verhältnissen nicht das Wesentliche, sondern die Ausbeutung des Besitzes nach allen Richtungen hin, nur nicht nach derjenigen, welche Vortheile auf Kosten des Wohlergehens der Eingeborenen sucht. Wir erfüllen in Afrika eine civilisatorische Sendung im idealen Sinne, wir wollen die Kraft der Bewohner dem Gesammtinteresse dienstbar machen und gleichzeitig dem Sclavenhandel Schranken setzen. Die deutschen Colonisten gehen natürlich auch nicht nach Afrika, um Das, was sie haben, zu verlieren, aber um es gewinnbringend zu verwerthen unter Bedingungen, welche den Eingeborenen nicht minder zum Nutzen gereichen als ihnen selbst. Wir nehmen den friedlichen Wettkampf um die Herrschaft in Afrika in dem angedeuteten Sinne auf und wir haben die Ueberzeugung, daß wir trotz der neuen, England günstigen Uebereinkunft den Sieg davon tragen werden. Vorläufig freuen wir uns, daß der Friede wieder hergestellt ist.

* * *

* Der „Deutsche Reichsanzeiger und Königlich Preußische Staatsanzeiger" theilt, wie schon gestern unsern hiesigen Lesern mitgetheilt, in einem Extrablatt Folgendes mit:

Auf Grund der in jüngster Zeit geführten Verhandlungen ist zwischen der deutschen und der englischen Regierung über nachstehende Puncte, welche ein untrennbares Ganze bilden, Einverständniß erzielt worden:

1) Die deutsche Interessensphäre in Ostafrika wird begrenzt:

a. im Süden durch eine Linie, die von der Mündung des Rovuma im Westen des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Kilambo im Süden des Tanganjika-Sees führt,

b. im Norden durch eine Linie, welche längs dem 1. Grad südlicher Breite vom Westufer des Victoria-Nianza bis zum Congostaat führt und den Berg Mfumbiro südlich umgeht.

Zwischen dem Nyassa-See und dem Congostaate, zwischen Nyassa-See und Tanganjika-See, auf dem Tanganjika-See und zwischen dem letzteren und der nördlichen Grenze der beiderseitigen Interessensphären wird der Verkehr für die Unterthanen und die Güter beider Nationen von allen Abgaben frei bleiben.

In der beiderseitigen Interessensphären wird den Missionen beider Staaten Cultus- und Unterrichtsfreiheit gewährt. Die Unterthanen des einen Staates sollen in der Interessensphäre des anderen bezüglich der Niederlassung und des Handels die gleichen Rechte genießen, wie die Unterthanen des Staates, welchem die Interessensphäre angehört.

England wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um den Sultan von Zanzibar zur Abtretung des von ihm der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstriches an Deutschland zu bewegen. Für diesen Fall wird deutscherseits dem Sultan eine billige Entschädigung für die ihm entgehende Zolleinnahme gewährt werden.

2) Die Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Südwest-Afrika führt von dem in früheren Uebereinkommen verabredeten Puncte aus längs dem 22. Grad südlicher Breite nach Osten bis zum 21. Längengrad, von da nach Norden längs diesem Grade bis zum Schneidepunct desselben mit dem 18. Grade südlicher Breite und von da nach Osten längs dem Tschobeflusse bis zu dessen Mündung in den Zambesi.

3) Die Grenze zwischen dem deutschen Togogebiet und der englischen Goldküstencolonie soll entsprechend dem deutschen Vorschlage durch eine Linie gebildet werden, welche die streitige Landschaft Krepi in der Weise durchschneidet, daß der nördliche Theil mit Kpandu an Deutschland, der südliche Theil mit Peki an England fällt.

4) Deutschland überträgt England seine Schutzherrschaft über Witu und Somaliland im Norden der englischen Interessensphäre.

5) Deutschland giebt seine Zustimmung, daß England über das Sultanat Zanzibar mit Ausnahme des der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs das Protectorat übernimmt.

6) England tritt vorbehaltlich der Ermächtigung des Parlaments an Seine Majestät den Deutschen Kaiser die Insel Helgoland ab. Für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der deutschen Zollgesetzgebung in Helgoland wird eine Frist vereinbart werden, auch soll den dermaligen Bewohnern während eines bestimmten Zeitraums das Recht, für die englische Nationalität zu optiren, gewährt sein.

7) Die übrigen auf coloniale Fragen bezüglichen Differenzpuncte: Reclamation wegen der Aufbringung des Dampfers „Neera", Abgrenzung der Walfischbai, Reclamation gegen die Englische Nigergesellschaft u. s. w., werden, nachdem festgestellt ist, daß über dieselben im Princip keine ernstlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, weiterer freundschaftlicher Verständigung vorbehalten.

8) Bis zum formellen Abschluß des gegenwärtigen Uebereinkommens, welches in kürzester Frist durch Notenaustausch geschehen soll, wird keine Unternehmung in Afrika, welche sich mit vorstehenden Verabredungen in Widerspruch befindet, von einer der beiden Regierungen sanctionirt werden.

* * *

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bringt unmittelbar vor Abschluß des vorstehend mitgetheilten deutsch-englischen Abkommens einen inspirirten Artikel, der zur weiteren Klärung der Sachlage wohl geeignet ist. Es wird darin Folgendes ausgeführt:

Im Hinblick auf die Verhandlungen mit England wegen Abgrenzung der Colonial-Interessensphären sind in der Presse Anschauungen verbreitet worden, welche, da sie sich nur mit den Einzelheiten beschäftigen, der Auffassung der gesammten Lage nicht gerecht werden.

Die deutschen und englischen Unternehmungen, welche auf Erschließung des afrikanischen Festlandes gerichtet sind, sind seit länger als Jahr und Tag gehemmt, weil die in Angriff genommenen Gebiete in ihrer Abgrenzung streitig sind. In beiden Ländern hat sich die öffentliche Meinung der Fragen bemächtigt, und es sind diesseits und jenseits des Canals so überspannte Forderungen gestellt worden, daß eine einseitige Durchführung derselben unmöglich ist. Die Regierungen, für welche in erster Linie die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zu einander und damit die Wahrung des Weltfriedens maßgebend ist, haben Verhandlungen eingeleitet, die nicht blos die eine oder die andere Streitfrage entscheiden, sondern alle zwischen den beiden Nationen in Afrika vorhandenen Streitpuncte endgiltig beseitigen sollen. Das kann aber nur auf dem Wege von Concessionen geschehen und auf dem Wege von Compromissen, ohne welche ein gleichberechtigter Verkehr der Staaten und Völker nicht denkbar ist.

In Ostafrika bezieht sich wie bekannt der hauptsächlichste Streit auf zwei Gebiete: das eine ist das südlich vom 1. Grade südlicher Breite zwischen dem Victoria-Nyanza und dem Congostaat gelegene Territorium, und das andere ist das Territorium, welches sich westlich vom Nyassasee bis zum Congostaat erstreckt und den sogenannten Stevenson-Road umfaßt. Das erstgedachte Territorium hat zweifellos für Deutschland, das letztere zweifellos für England den größeren Werth, und es wird deshalb die Hauptaufgabe der Verhandlungen sein, einen diesen Interessen entsprechenden Ausgleich zu finden.

In der Presse haben sich bei Erörterung dieses Punctes Widersprüche namentlich nur dagegen gezeigt, daß deutscherseits den Engländern die Handelsstraße von ihren Besitzungen im Norden zum Tanganjikasee und von dort über den vorerwähnten Stevenson-Road freigegeben werden soll.

Man läßt dabei völlig aus dem Auge, daß in einer derartigen Zusicherung nur die Ausführung der Verpflichtung enthalten sein würde, welche Deutschland nach Artikel 1 und 4 der Congoacte obliegt. Die Vorwürfe müßten sich also allein gegen die Abschlüsse der Congoconferenz richten.

Gegenüber der Abgrenzung der vorgedachten Gebiete erscheinen die weiteren in Betracht kommenden Objecte weniger von Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für Witu und die angrenzende Somaliküste, welche für England ungleich werthvoller sind als für Deutschland, da sie von der deutschen Interessensphäre durch die Britisch-Ostafrikanische Gesellschaft getrennt und für uns schwer verwendbar sind.

Für Deutschland verringert sich aber der Werth des Witubesitzes auch aus dem Grunde, weil der Anspruch auf die vorliegenden Inseln Manda und Patta ein bestrittener ist und nach unserer Kenntniß der Verhältnisse ein Schiedsspruch über diese Inseln, welche den einzigen guten Hafen der Küste einschließen, voraussichtlich zum Nachtheil Deutschlands ausfallen würde, wie dies seiner Zeit mit der Insel Lamu geschehen ist.

Witu befindet sich zwar zur Zeit im Besitz der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, allein dieselbe war sich bei dem Erwerbe klar, daß sie nur unter Aufbietung sehr erheblicher Mittel diesen Besitz würde behaupten und nutzbar machen können, und ein Verzicht hierauf wird dieser Gesellschaft dann nicht schwer fallen, wenn ihr ein unbestrittener, der Machtsphäre des Sultans entrückter Wirkungskreis an der Zanzibarküste zu Theil wird.

Darauf muß aber in der That das ganze Schwergewicht gelegt werden, wenn auf eine gedeihliche Entwicklung des deutschen Schutzgebietes gerechnet werden soll. Es wird die Verwaltung von der Insel Zanzibar völlig nach dem Festlande übergehen müssen, wozu auch schon insofern die ersten Vorbereitungen getroffen sind, als die Legung eines Telegraphenkabels nach Bagamoyo in die Wege geleitet ist.

Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn behauptet wird, daß Deutschland auf den Erwerb von Uganda verzichten müßte. Selbst die begeistertsten Freunde der Colonialpolitik haben niemals früher an dieses Gebiet gedacht, und kartographische Veröffentlichungen, die aus diesen Kreisen hervorgegangen sind, haben stets Uganda außerhalb der deutschen Interessensphäre liegen lassen. Auch die deutsche Regierung selbst hat bereits im vorigen Jahre in London erklären lassen, daß sie Uganda und Wadelai und die Aequatorialprovinz nicht in ihren Einflußbereich ziehe.

Entsprechend dieser Erklärung konnte die deutsche Regierung niemals die Absicht hegen, Emin Pascha zur Erwerbung in seine frühere Provinz und deren angrenzende Gebiete zu entsenden, vielmehr haben sich die demselben ertheilten Aufträge angesichts der bereits im Gange befindlichen Verhandlungen mit England auf diejenigen Gebiete beschränken müssen, welche unbestrittenermaßen der deutschen Interessensphäre angehören. Aus demselben Grunde kann auch den angeblichen Erwerbungen des Dr. Peters in Uganda, von denen amtlich nichts bekannt ist, eine praktische Bedeutung nicht beigemessen werden. Mit überspannten Forderungen dieser Art wird man auf eine friedliche Auseinandersetzung niemals rechnen können; eine solche ist aber die Grundlage für alle wirthschaftlichen und colonialen Unternehmungen, und die Klage, daß das deutsche Capital sich bei diesen in nicht ausreichendem Maße betheiligt habe, ist mit dem nicht zu unterschätzenden Hinweis darauf widerlegt worden, daß ohne gesicherte Grenzen und feststehende Grundlagen das Capital sich nirgends in speculative Unternehmungen einlassen kann. Die gegenwärtigen Verhandlungen mit England verfolgen innerhalb der Grenzen des Erreichbaren das Ziel, diese Grundlage nach allen Richtungen unseres afrikanischen Besitzes zu schaffen. Für die Entwickelung unserer colonialen Politik beginnt damit eine neue Epoche, in der es nicht sowohl darauf ankommen kann, neue Besitzungen zu machen, als die erworbenen und nicht mehr anfechtbaren zu verwerthen. Von diesem Gesichtspuncte haben wir den dringendsten Wunsch, daß die Verhandlungen mit England zu einem guten Ende führen.

Dieser am Schlusse des Artikels ausgesprochene Wunsch hat sich nunmehr erfüllt und Helgoland ist dem deutschen Reiche, falls das englische Parlament zu dem Abkommen seine Zustimmung ertheilt, wiedergewonnen. Welchen Stützpunct unsere Flotte durch dieses Eiland erhalten würde, ist in Marinekreisen wohl bekannt; hoffen wir, daß Alles nach Wunsch verlaufen und das Werk wohl gelingen möge!

* * *

* Helgoland ist eine kleine Insel mit vielbesuchtem Seebad in der Nordsee, nordwestlich von den Mündungen der Elbe und der Weser, 44,5 km vom Festland entfernt, unter 54° 10' nördlicher Breite und 7° 53' östlicher Länge v. Gr., ist 1700 m lang, 600 m breit, hat etwa 4000 m Umfang und 0,55 qkm (0,01 Q.-M.) Flächeninhalt und besteht aus dem Oberland und dem im Südosten vorgelagerten Unterland. Das Oberland ist ein 63 m hoher, rother Thonsteinfelsen, der, von fern gesehen, wie eine matt ziegelrothe, unregelmäßige Mauer aus den grünen Meereswogen emporsteigt, mit niedrigem Strauchwerk, Gras, Klee und einigen Gerste- und Kartoffelfeldern bedeckt ist und auch eine kleine Stadt, sowie einen schönen Leuchtthurm trägt, das Unterland ist ein flaches, sandiges, mit Muscheln und Seetang bedecktes Vorland von geringer Ausdehnung, mit dem Oberland durch eine Treppe von 193 Stufen und seit 1885 durch einen Aufzug in Verbindung stehend. Etwa 1200 m östlich von diesem Vorland liegt die Düne, eine auf Felsgrund gelagerte, sanft hügelige, im Sonnenglanz blendend weiß erscheinende Sandinsel von 550 m Länge, deren fester und feiner Sandgrund den herr-